

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung MVV-RL: Personelle und räumliche Anforderungen an diamorphinsubstituierende Einrichtungen

Vom 17. Januar 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Hintergrund.....	2
2.2 Personelle Anforderungen	2
2.3 Räumliche Anforderungen	3
2.4 Würdigung der Stellungnahmen	3
3. Bürokratiekostenermittlung.....	3
4. Verfahrensablauf	4

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 135 Abs. 1 SGB V für die ambulante vertragsärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten neue ärztliche Methoden daraufhin, ob der therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung entscheidet der G-BA darüber, ob eine neue Methode ambulant zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden darf.

Der G-BA soll gemäß Kapitel 2 § 7 Abs. 4 seiner Verfahrensordnung überprüfen, welche Auswirkungen seine Entscheidungen haben und begründeten Hinweisen nachgehen, dass sie nicht mehr mit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse übereinstimmen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Hintergrund

Mit Beschluss vom 18. März 2010 hatte der G-BA die diamorphingestützte Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger in den Leistungskatalog der vertragsärztlichen Versorgung aufgenommen. Der Beschluss trat am 12. Juni 2010 in Kraft.

Um die Auswirkungen der Richtlinienänderung auf die Versorgungsstrukturen für die Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger beurteilen zu können, hatte der G-BA 2010 und 2011 entsprechende Informationen bei den bereits vor dem Beschluss an der diamorphingestützten Substitutionsbehandlung teilnehmenden Einrichtungen eingeholt. Darüber hinaus erfolgte eine gesonderte Befragung derjenigen Träger, deren Bemühungen um eine Implementierung der diamorphingestützten Substitution nach Kenntnis des G-BA bislang erfolglos verliefen.

Nach Auswertung der eingegangenen Informationen ist der G-BA zu dem Ergebnis gelangt, die personellen und räumlichen Anforderungen des G-BA an die Strukturqualität der diamorphinsubstituierenden Einrichtungen (s. Anlage I Nr. 2 § 10 Nr. 1 und 3 MVV-RL) zu überarbeiten.

2.2 Personelle Anforderungen

Die Änderung in § 10 Nr. 1 dient der Klarstellung. Die Anzahl der vorzuhaltenden Arztstellen muss sich an der Sicherstellung der ärztlichen diamorphingestützten Substitutionsbehandlung orientieren. Danach muss sowohl während der Vergabezeiten und der Nachbeobachtung eine Ärztin oder ein Arzt anwesend sein. Außerhalb dieser Zeiträume muss die ärztliche Betreuung durch die Anwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes oder durch eine ärztliche Rufbereitschaft gewährleistet sein. Die Dauer der ärztlichen Rufbereitschaft bezieht sich demnach auf die Sicherstellung der ärztlichen substituionsgestützten Behandlung außerhalb der Vergabe- und Nachbeobachtungszeiten innerhalb des 12 stündigen Zeitraums.

Um eine sorgfältige, zuverlässige und fachlich hochwertige Betreuung der Patientinnen und Patienten gewährleisten zu können, sind bei der Feststellung der Angemessenheit der Anzahl der Arztstellen die zusätzlich notwendigen medizinischen (z. B. ärztliche Versorgung,

Vigilanzbeobachtung, Beigebrauchskontrollen) und die organisatorischen Begleitmaßnahmen sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten zu berücksichtigen.

Die diamorphinsubstituierende Einrichtung hat darzulegen, wie diesen Anforderungen an die Qualität der Versorgung in geeigneter Weise Rechnung getragen wird. Von der gesonderten Darlegung kann bezogen auf die Arztstellen abgesehen werden, wenn mindestens drei ärztliche Vollzeitstellen, im Rahmen eines Stellensplittings auch als Teilzeitstellen, zur Verfügung stehen.

2.3 Räumliche Anforderungen

Mit der Änderung in § 10 Nr. 3 soll sichergestellt werden, dass die diamorphinsubstituierende Einrichtung die Räumlichkeiten für Wartebereich, Ausgabebereich und Überwachungsbereich nach erfolgter Substitution derart trennt, dass die jeweiligen Abläufe voneinander ungestört erfolgen können; Vorhänge bzw. aufstellbare Wände werden hierfür als nicht ausreichend betrachtet. Hierdurch erfolgt eine Änderung der bisherigen formalen Forderung nach wenigstens 3 separaten Räumen zu Gunsten einer flexibleren Regelung.

Dessen ungeachtet gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn wenigstens drei separate Räume vorhanden sind. Andernfalls ist darzulegen, wie die genannten Anforderungen an die Qualität der Versorgung in angemessener Weise umgesetzt werden.

2.4 Würdigung der Stellungnahmen

Aufgrund der vorgetragenen Argumente zu den zur Stellungnahme gestellten Beschlussinhalten ergibt sich keine Notwendigkeit zu Änderungen im Beschlussentwurf.

Um Missverständnisse zu vermeiden, die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens identifiziert wurden, wird Kapitel 2.2 durch eine Erläuterung ergänzt, die besagt, dass sich die Dauer der ärztlichen Rufbereitschaft auf die Sicherstellung der ärztlichen substitutionsgestützten Behandlung außerhalb der Vergabe- und Nachbeobachtungszeiten innerhalb eines 12 stündigen Zeitraums bezieht.

Einwände oder Änderungswünsche ohne Bezug auf den Stellungnahmegegenstand wurden nicht berücksichtigt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Da durch diesen Beschluss keine neuen Informationspflichten entstehen, entfällt eine entsprechende Bürokratiekostenermittlung.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand
28.06.2012	UA MB	Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5 (BÄK), 5a (BfDI) sowie 92 Abs. 7d Satz 1, 1. Halbsatz (einschlägige Fachgesellschaften) SGB V zum Beschlussentwurf über die Änderung der RL vertragsärztliche Versorgung
29.11.2012	UA MB	Anhörung der Stellungnehmer
13.12.2012	UA MB	Auswertung der Stellungnahmen und Abschluss der vorbereitenden Beratungen.
17.01.2013	G-BA	Beschluss über eine Änderung der MVV-RL: Personelle und räumliche Anforderungen an diamorphinsubstituierende Einrichtungen
...		Nichtbeanstandung des Beschlusses durch das BMG
...		Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger

(GF: die Tabelle wird noch vervollständigt)

Berlin, den 17. Januar 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken